

IV.

Pflichtversicherung, Beiträge und Unfallumlage**Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft einschließlich der in kooperative Einrichtungen der Landwirtschaft delegierten Mitglieder und Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer**

§ 8

(1) Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft einschließlich der in kooperative Einrichtungen der Landwirtschaft delegierten Mitglieder und Mitglieder der FPG sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn die beitragspflichtigen Einkünfte mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.

(2) Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft, die nach Delegation in eine kooperative Einrichtung der Landwirtschaft nach dem Rahmenkollektivvertrag über die Arbeits- und Vergütungsbedingungen der Beschäftigten in kooperativen Einrichtungen der Pflanzen- und Tierproduktion* bzw. nach rahmenkollektivvertraglichen Regelungen der volkseigenen Wirtschaft vergütet werden, sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn ihre beitragspflichtige Vergütung mindestens monatlich 75 M beträgt.

(3) Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft, für die gemäß Abs. 2 Versicherungspflicht zur Sozialversicherung besteht und die außerdem Einkünfte aus der Genossenschaft erzielen, unterliegen mit diesen Einkünften der Versicherungspflicht, wenn Einkünfte und Vergütung zusammen mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.

(4) Lehrlinge sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn sie Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft der Landwirtschaft bzw. einer FPG sind.

§ 9

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung ist für sozialistische Produktionsgenossenschaften bzw. kooperative Einrichtungen der Landwirtschaft und FPG sowie für ihre Mitglieder ein Jahresbeitrag und beträgt für

- | | |
|---|-------|
| a) das Mitglied | 10 %, |
| b) die sozialistische Produktionsgenossenschaft bzw. kooperative Einrichtung der Landwirtschaft und für die FPG | 10 % |

der beitragspflichtigen Einkünfte des Mitgliedes im Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag zur Sozialversicherung für die im § 8 Abs. 2 genannten kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft und die in diese Einrichtungen delegierten Mitglieder ist ein Monatsbeitrag und beträgt für

- | | |
|--------------------------------|-------|
| a) das Mitglied | 10 %, |
| b) die kooperative Einrichtung | 10 % |

der beitragspflichtigen monatlichen Vergütung des Mitgliedes.

(3) Versicherungspflichtige Mitglieder, die eine Vollrente beziehen, sind von der Zahlung ihres Beitrages befreit. Die Genossenschaften der Landwirtschaft, die kooperativen Einrichtungen bzw. die FPG sind zur Zahlung ihres Beitrages verpflichtet.

(4) Die Mitgliederversammlung der LPG kann durch Beschluß festlegen, daß

- a) Mitglieder der LPG Typ I und II mit individueller Wirtschaft,

- b) Mitglieder der LPG Typ III mit einer individuellen Wirtschaft nach dem Statut der LPG Typ I oder II

die Einkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen sowie aus individueller Wirtschaft erzielen, den sonst von der LPG dafür zu zahlenden Beitrag voll oder zum Teil selbst zu entrichten haben.

§ 10

(1) Für die gemäß § 8 Abs. 1 pflichtversicherten Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sowie die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft besteht keine Beitragspflicht für

- a) den 7 200 M übersteigenden Teil der Jahreseinkünfte. Die Mitglieder können für diesen Teil der Jahreseinkünfte bis zu höchstens 14 400 M im Kalenderjahr eine freiwillige Zusatzrentenversicherung abschließen.
- b) Kalendertage, für die gemäß § 28 die Pflichtversicherung nicht unterbrochen wird,
- c) **Unterstützungen aus dem Hilfsfonds, soweit sie nicht als Urlaubsvergütung gewährt werden,**
- d) Einkünfte, die Mitglieder von FPG aus der nutzungsweisen Überlassung oder aus dem Verkauf von Maschinen, Werkzeugen, Einrichtungsgegenständen, Fabrikationsräumen und dergleichen sowie aus Übersollmengen erzielen.

(2) Für die gemäß § 8 Abs. 2 pflichtversicherten delegierten Mitglieder sowie die kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft besteht keine Beitragspflicht für

- a) den monatlich 600 M übersteigenden Teil der Vergütung. Die Mitglieder können für diesen Teil der Vergütung bis zu höchstens 1 200 M monatlich eine freiwillige Zusatzrentenversicherung abschließen.
- b) Arbeitstage, für die gemäß § 28 die Pflichtversicherung nicht unterbrochen wird,
- c) Prämien, für die in Rechtsvorschriften festgelegt ist, daß dafür keine Beiträge zu zahlen sind,
- d) Urlaubsabgeltungen aus in Rechtsvorschriften genannten Gründen,
- e) Bezüge, die nach dem Tode des Mitgliedes an die Angehörigen für bestimmte Zeit weitergezahlt werden.

§ II

(1) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft sowie die FPG sind verpflichtet,

- die Versicherungspflicht ihrer Mitglieder festzustellen und
- die von ihnen und den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie die Unfallumlage zu berechnen und an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

Sie sind für nicht oder zu niedrig abgeführte Beiträge und Unfallumlage gegenüber der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik materiell verantwortlich.

(2) Der Abs. 1 gilt auch für kooperative Einrichtungen, in denen die Einkünfte durch die kooperative Einrichtung ausgezahlt werden.

Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Kollegien der Rechtsanwälte

§ 12

(1) Mitglieder der PGH sowie der Kollegien der Rechtsanwälte (nachstehend Kollegien genannt) sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn die beitragspflichtige Arbeitsvergütung mindestens monatlich 75 M beträgt.

* Z. Z. gilt der Rahmenkollektivvertrag vom 15. November 1972 (Tarif-Restle' - Nr. 157/1972).